

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 25.

Berlin, Donnerstag, den 31. Dezember 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 393.

II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Prüfung überwachungsbefürftiger Auflagen S. 394.

III. Handelsangelegenheiten: Handelsvertretungen: Betr. Produktionsbörse in Grünmen S. 394.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfesselmeisen: Betr. Bergpolizeiverordnungen über Einrichtung ufw. der Dampffässer S. 394. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Genehmigungsbescheide für Dampfessel S. 395. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Belehnungen gemäß § 7b des KVG. S. 396. — 4. Betr. Prämiendarle für Tiefbau- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften S. 395.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten S. 396. — Betr. Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen S. 397. — Betr. Ausbildung der Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde S. 397.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,

die Fachschuldirektoren Sellentin und Ehrhardt zu Regierungs- und Gewerbe- schulräten zu ernennen;

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe Rotermund den Charakter als Rechnungsrat,

den Kommerzienräten Theodor Pistorius und Otto Schoch in Hildesheim den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Hermann Buchholz in Bromberg und dem Bierbrauerbesitzer Georg Kröpf in Cassel den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind der Geheime Registratur, Rechnungsrat Wörsdörfer zum Geheimen Kanzlei-Direktor und der Kanzleidiätor Otte zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Velhagen in Lüneburg zum Vorsitzenden, der Regierungsrat Mackensen daselbst zum stellver-

tretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Lüneburg,

der Regierungsrat von Ascheberg aus Düsseldorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg,

der Regierungsrat von Unruh aus Merseburg zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Cassel,

der Regierungsrat Dr. von Gottschall aus Posen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsrat Hertel in Merseburg unter Entbindung von dem Amte des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts,

der Regierungsassessor Annecke in Aurich zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Aurich und

der Regierungsassessor Kunze in Alsenstein zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversiche-

rung Regierungsbezirk Allenstein an Stelle des von diesem Amt entbundenen Regierungsassessors Mühlpfordt da-selbst.

Den Regierungs- und Gewerbeschulräten Sellentin und Ehrhardt sind etatsmäßige

Stellen als Regierungs- und Gewerbeschulräte bei den Regierungen in Arnsberg bezw. Frankfurt a. O. übertragen worden.

Der Handelslehrer Fritsch in Thorn ist zum Handelslehrer an der Gewerbeschule in Thorn ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Dezember 1908.

Insofern bei Ausführung der polizeilich geforderten Prüfungen von Bierdruckeinrichtungen beamtete Personen als Sachverständige mitwirken und die von diesen abgegebenen Bescheinigungen wesentlich privaten Interessen dienen, sind die Bescheinigungen, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerkte, gemäß Erlaß vom 9. Juni d. J. (GMBl. S. 231) als stempelpflichtig zu erachten. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des § 4 Abs. 1a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu beachten, wonach Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 M nicht übersteigt, von der Stempelsteuer befreit sind, falls dieser Wert in den Bescheinigungen ersichtlich gemacht ist. Dieser Fall dürfte sowohl bei den Bierdruckeinrichtungen als auch bei Gefäßen für verdickte und verflüssigte Gase meist zutreffen.

Zum Auftrage.

III 9317.

(gez.) Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

III. Handels-Angelegenheiten.

Handelsvertretungen.

Betr. Produkttenbörse in Grimmen.

Nachdem die Produkttenbörse in Grimmen ihre Versammlungen eingestellt hat, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) die Auflösung dieser Börse angeordnet.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b 11360.

Delbrück.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Bergpolizeiverordnungen über Einrichtung usw. der Dampffässer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. Dezember 1908.

Nach dem in Nr. 4 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1908, S. 46 ff., veröffentlichten Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, sind von den Königlichen Oberbergämtern

zu Breslau	unter dem 25. April d. J.,
= Halle a. S.	= 19. Dezember v. J.,
= Clausthal	= 7. Mai d. J.,
= Dortmund	= 12. Februar d. J. und
= Bonn	= 13. Dezember v. J.,

— abgesehen von den formellen Änderungen, die durch die Organisation dieser Behörden und durch den Bergwerksbetrieb bedingt sind — im wesentlichen gleichartige Bergpolizeiverordnungen erlassen. Soweit sich die Bestimmungen auf den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Dampffässer beziehen, werden die nachfolgend aufgeführten Abweichungen von dem Normalentwurfe hervorgehoben.

In der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Breslau lautet § 25: „Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung kann das Oberbergamt gewähren.“ Als § 26 ist neu hinzugefügt: „Als Besitzer oder Betriebsunternehmer von Dampffässern sind im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung die im § 256 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des unterzeichneten Oberbergamts zu Breslau vom 18. Januar 1900 15. August 1904 als Bergwerksbesitzer bezeichneten Personen anzusehen.“

In der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Dortmund sind die Absätze VII und VIII in § 16 ersetzt durch die Bestimmung: „Bei Dampffässern, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden, ist die regelmäßige Druckprobe mit dem zweifachen Betriebsdruck auszuführen.“ Nach § 18 Abs. I ist eine dauernde Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern der Entscheidung des Oberbergamts vorbehalten. Ebenso bleiben nach § 25 Ausnahmen von den Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung der Beschlussfassung des Oberbergamts vorbehalten.

Nach § 22 der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Bonn finden auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer die Bestimmungen der §§ 3—21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen hat. Die im § 9 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insofern, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampfpaß selbst deutlich eingeschlagen werden. Als § 23 ist neu eingefügt:

„Hat vor Erlass dieser Bergpolizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 1 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 4) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 16 II angegebenen Fristen zu erfolgen.“

Im Auftrage.

III 8597.

Neumann.

Betr. Stempelpflichtigkeit der Genehmigungsbescheide für Dampfkessel.

Berlin, den 4. Dezember 1908.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (M. Bl. f. d. V. S. 142ff.) von der Beschlussbehörde erlassenen Bescheide, durch welche die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels ver sagt oder unter von dem Unternehmer nicht gebilligten Bedingungen erteilt wird, nicht als stempelpflichtige Ausfertigungen im Sinne der Tariffstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 behandelt worden sind; anscheinend sind sie nach der Befreiungsvorschrift a dieser Tariffstelle als stempelfrei angesehen worden. Diese Bescheide sind in stempelsteuerlicher Hinsicht ebenso zu behandeln wie die Vorbescheide in dem Verfahren, betreffend die Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 16 Gew.O., auf die sich der allgemeine Erlass vom 31. August 1904 (H.M.Bl. S. 412) bezieht.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Rathjen.

III 19491 f.M. — III 9163 M. f. S. u. G.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam und zur weiteren Veranlassung wegen Anweisung der Beschlussbehörden an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten sowie den Bezirksausschuß in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbniskasse der Maurergesellenbrüderschaft (E. S.) in Danzig,
2. Kranken- und Sterbe-Kasse des Vereins der Kutscher zu Berlin (E. S.).

Berlin, den 20. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 9811 u. Ang.

Neumann.

b) Unfallversicherung.

Betr. Prämientarife für Tiefbau- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Die von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgelegten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden in der Nr. 12 der „Amtlichen Nachrichten“ des Reichs-Versicherungsamts vom 15. Dezember 1908 veröffentlicht.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten.

Im Jahre 1909 werden in Hannover abgehalten:

- a) die Prüfungen für Hauswirtschaftslehrerinnen in der Zeit vom 23. bis 24. März sowie vom 14. bis 15. September. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 23. Januar und bis zum 14. Juli bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Hannover einzureichen.
- b) die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten auf den 16./17. März sowie auf den 21./22. September. Die Anmeldungen sind spätestens 8 Wochen vor diesen Terminen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Hannover einzureichen,

In der Provinz Sachsen werden im Jahre 1909 beginnen

- a) die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten
 - am 9. März in Magdeburg,
 - = 12. März in Erfurt,
 - = 6. September in Halle a. S.,
- b) die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde
 - am 15. März und 30. August in Erfurt,
 - = 18. März in Magdeburg,
 - = 8. September in Halle a. S.

Die Bewerberinnen haben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg ihre Meldungen spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Zugelassen zu den Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen, die in der Provinz ausgebildet worden sind oder in ihr ihren Wohnsitz haben.

Betr. Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

Berlin W. 64, den 7. September 1907.

Durch die mit unserem Erlass vom 24. Juni d. Js. (HMBL. 1907 S. 244 und Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 563 ff.) veröffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten wird eine im Vergleiche zu der bisherigen umfassendere und zugleich gründlichere Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen bezweckt. Es ist daher notwendig, daß auch diejenigen Bewerberinnen, welche bereits eine Prüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Hauswirtschaftslehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben, den in dem „Stundenverteilungsplane“ vorgesehenen Jahreskursus durchmachen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, in denen sie bei einer der vorgenannten Prüfungen ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, von der Teilnahme an dem Unterrichte befreit werden.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
(gez.) Simon.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
(gez.) von Bremen.

IV. 9305 M. f. H. — U III C. 2871. U III D. U III B. U III A. M. d. g. A.

An den Vorstand des Lette-Bereins hier.

Betr. Ausbildung der Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 16. November 1908.

Wir verweisen auf den die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen betreffenden Erlass vom 7. September v. J. (vorstehend), nach dem die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen wissenschaftlichen Fächern möglich ist. Dieser Erlass wird auch für die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
(gez.) Neuhaus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
(gez.) Müller.

IV 12 081 M. f. H. u. G. — U. III C. 3067 U. III A. M. d. g. A.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

Berichtigung.

In Nr. 23 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung 1908 gilt in der „Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)“ auf Seite 372 in Ziffer 7 Abs. 2 der erste Satz als besonderer Absatz (Abs. 2). Demgemäß fängt daselbst mit den Worten: „Wird der Antrag nicht zurückgezogen . . .“ ein neuer Absatz (Abs. 3) an.